

// Im Blickpunkt

Das Finanzmarktstabilisierungsgesetz enthält als Stabilisierungsmaßnahmen die Garantieübernahme, die Rekapitalisierung und die Risikoübernahme. Mit den steuerlichen Folgen befasst sich der Beitrag von Rodewald. Das JStG 2009 enthält u.a. Regelungen zum Bankenprivileg, die sich speziell auf Leasingunternehmen auswirken. Dazu enthält der BB gleich zwei Beiträge: einen Überblick von Beckert/Schilling und speziell zu Finanzierungsleasing- und Factoringgesellschaften denjenigen von Heinz/Schäfer-Elmayer.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Arbeitslohn bei Leistungen aus einer vom Arbeitgeber finanzierten Gruppenunfallversicherung**

Mit Urteil vom 11.12.2008 – VI R 9/05 – hat der BFH entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der Leistungen aus einer durch Beiträge seines Arbeitgebers finanzierten Gruppenunfallversicherung ohne eigenen Rechtsanspruch erhält, im Zeitpunkt der Versicherungsleistung die bis dahin entrichteten, auf seinen Versicherungsschutz entfallenden Beiträge, begrenzt auf die ausgezahlte Versicherungsleistung, als Arbeitslohn zu versteuern hat. Ebenso entschied der BFH in fünf weiteren gleichgelagerten, nicht zur amtlichen Veröffentlichung vorgesehenen Fällen (VI R 20/05, VI R 19/06, VI R 24/06, VI R 66/06 und VI R 3/08).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-355-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Betriebsverpachtung bei Liquidation einer Personengesellschaft

Durch Urteil vom 17.12.2008 – IV R 85/06 – hat der BFH entschieden: Bei der Beantwortung der Frage, ob eine Personengesellschaft wegen Überschreitung der sog. Drei-Objekt-Grenze den Bereich der privaten Vermögensverwaltung verlassen hat, sind solche Grundstücksaktivitäten nicht mitzuzählen, welche die Gesellschafter allein oder im Rahmen einer anderen gewerblich tätigen Personengesellschaft entwickelt haben.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-355-2 unter www.betriebs-berater.de

➔ Zu diesem Urteil erscheint in Kürze ein BB-Kommentar von Behrens

BFH: Eigenhändige Unterzeichnung des Investitionszulageantrags einer Personengesellschaft – GmbH & Co. KG

Anträge einer Personengesellschaft auf Investitionszulage haben deren „besonders Beauftragte“ zu unterschreiben (so der BFH im Urteil vom 30.10.2008 – III R 107/07). Als „besonders Beauftragter“ einer GmbH & Co. KG komme neben der

Komplementär-GmbH – vertreten durch ihren Geschäftsführer als gesetzlichen Vertreter – auch ein Kommanditist in Betracht, dem die Wahrnehmung der steuerlichen Vertretung der KG wirksam übertragen wurde.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-355-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Änderung von Steuerbescheiden nach Eingang einer strafbefreienden Erklärung

Durch Urteil vom 26.11.2008 – X R 20/07 – hat der BFH entschieden: Will die Finanzbehörde nach Eingang einer wegen des Vorliegens eines Sperrgrunds nicht wirksamen strafbefreienden Erklärung zunächst ergangene Steuerbescheide ändern, dann muss sie nicht zuvor die nach § 10 Abs. 2 S. 1 StraBEG bewirkte Steuerfestsetzung aufheben. I. S. d. § 7 S. 1 Nr. 1 Buchst. b StraBEG ist eine Tat entdeckt, wenn nach den für den Betroffenen erkennbaren Verdachtsmomenten von der Wahrscheinlichkeit einer strafgerichtlichen Verurteilung auszugehen ist.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-355-4 unter www.betriebs-berater.de

➔ Zu diesem Urteil erscheint ein Entscheidungsreport von Geuenich.

BFH: Mitunternehmerinitiative nach Anteilsschenkung unter Vorbehaltsnießbrauch?

Der BFH hat im Urteil vom 10.12.2008 – II R 34/07 – entschieden: Wenden Eltern Teile ihrer Beteiligungen an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft unentgeltlich ihren Kindern zu und behalten sie sich dabei den lebenslänglichen Nießbrauch vor, fehlt es den Kindern an der für die Anwendung des § 13a ErbStG erforderlichen Mitunternehmerinitiative, wenn vereinbart ist, dass die Nießbraucher die Gesellschafterrechte der Kinder wahrnehmen und die Kinder den Eltern „vorsorglich“ Stimmrechtsvollmacht erteilen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-355-5 unter www.betriebs-berater.de

EuGH: Spenden auch im Ausland absetzbar

In Deutschland können auch Spenden an gemeinnützige Einrichtungen in anderen EU-Staaten steuerlich abgesetzt werden, wie der EuGH entschieden hat (EuGH, 27.1.2009 – C 318/07). Eine Beschränkung der Absetzbarkeit nur auf deutsche Einrichtungen verstieße gegen die Freiheit des Kapitalverkehrs. Der Heimatstaat eines Spenders müsse allerdings prüfen, ob der Empfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat auch nach seinen Regeln gemeinnützig wäre.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-355-6 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisungen**BMF: Pendlerpauschale unter Vorbehalt**

In einer Information vom 6.2.2008 stellt das BMF klar, dass aus seiner Sicht das Urteil des BVerfG ausführt, dass § 9 Abs. 2 S. 2 EStG bis zu einer gesetzlichen Neuregelung im Wege vorläufiger Steuerfestsetzung gem. § 165 AO mit der Maßgabe anzuwenden sei, dass die tatbestandliche Beschränkung auf „erhöhte“ Aufwendungen „ab dem 21. Entfernungskilometer“ entfällt. Das heiße: Solange eine gesetzliche Neuregelung nicht vorliege – sie ist auch für diese Legislaturperiode nicht vorgesehen – sei die Finanzverwaltung verpflichtet, die betroffenen Steuerbescheide für vorläufig zu erklären. Würde sie dies nicht tun, läge ein Verstoß gegen das Urteil vor, nicht umgekehrt.

BMF: Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

Das BMF hat mit Schreiben vom 4.2.2009 – IV A 3 – S 0625/08/10007 – klargestellt, dass im BMF-Schreiben vom 14.5.2008 (BStBl. I 2008, 587) folgender Satz gestrichen wird: „Wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 kommt ein Ruhenlassen außergerichtlicher Rechtsbehelfe nicht mehr in Betracht.“ Das BMF sieht aber von einer bundeseinheitlichen Regelung zum Ruhenlassen in einschlägigen Verfahren ab.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-355-7 unter www.betriebs-berater.de

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln, Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart